



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 28/2021

Hagen, 27. Juli 2021

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Achte Änderung der Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 02. Juni 2021 | 3 |
| 2. Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der Fassung vom 02. Juni 2021 | 7 |





**Achte Änderung
der
Grundordnung der FernUniversität in Hagen
vom
02. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulendes Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der Fassung vom 07. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6 Absatz 1** wird Satz 3 ersatzlos gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3, so dass § 6 Absatz 1 künftig lautet:

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören 22 gewählte, stimmberechtigte Mitglieder an, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:

- zwölf Vertreterinnen oder Vertreter
aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter
aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter
aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter
aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2. In **§ 13 Absatz 1** wird Satz 1 ersatzlos gestrichen. In Satz 3 (jetzt Satz 2) wird nach dem Wort „getrennt“ der Zusatz „für eine Amtszeit von 4 Jahren“ eingefügt.

In **§ 13 Absatz 2** Satz 1 wird nach den Wörtern „der Hochschule und“ der Zusatz „ – im Benehmen mit ihr –“ eingefügt. In Absatz 2 wird der bisherigen Satz 4 ersetzt durch den Satz „Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule.“ Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Absatz 3.



Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend, so dass § 13 künftig wie folgt lautet:

§ 13 Grundordnung: Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Dem Frauenbeirat gehören drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, drei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und – im Benehmen mit ihr – ihre vier Stellvertreterinnen (jeweils eine aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und der Studentinnen) werden vom Frauenbeirat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Stellvertreterinnen oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vertreten lassen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte lädt ihre Stellvertreterinnen und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und deren Stellvertreterinnen zu regelmäßigen Arbeitstreffen ein, um die Koordination und die Qualität der Gleichstellungsarbeit zu gewährleisten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten durch den Fakultätsrat gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

(5) Zur Beratung der Hochschule in Fragen der Gleichstellung wird eine Gleichstellungskommission gebildet.

Der Gleichstellungskommission gehören an

- die Rektorin oder der Rektor oder ein von der Rektorin oder dem Rektor beauftragtes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit Antrags- und Rederecht.



Die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(6) Die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreterinnen können an den Sitzungen der Gleichstellungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

Artikel II

Diese Änderung der Grundordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Senat am 02. Juni 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02. Juni 2021.

Hagen, den 24. Juni 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Grundordnung
der FernUniversität in Hagen
vom 28. März 2007
in der Fassung
vom 02. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung, Name und Siegel
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Statut

II. Organe der Hochschule und Wahl des Rektorats

- § 3 Organe der Hochschule
- § 4 Rektorat
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Hochschulwahlversammlung
- § 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

III. Weitere Gremien der Hochschule

- § 10 Findungskommission
- § 11 Fakultätenkonferenz
- § 11a Prüfungsausschüsse
- § 12 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 15 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 16 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

IV. Organe der Fakultäten

- § 17 Dekanin / Dekan / Dekanat
- § 18 Mitglieder des Fakultätsrats

V. Weitere Regelungen

- § 19 Jahresabschluss
- § 20 Veröffentlichung von Ordnungen
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung



I. Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung, Name und Siegel

(1) Die FernUniversität in Hagen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „FernUniversität in Hagen“ und gliedert sich in Fakultäten. Die FernUniversität in Hagen gibt sich ein Leitbild.

(2) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

(3) Als Universität des Landes Nordrhein-Westfalen ist die FernUniversität in Hagen gleichermaßen ein Ort der Forschung und Lehre. Sie ermöglicht als einzige deutschsprachige Universität ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen und nimmt damit einen bundesweiten Bildungsauftrag wahr. Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der FernUniversität sind auf Frieden, Demokratie und Nachhaltigkeit ausgerichtet.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Hochschule, Statut

(1) Mitglieder der Hochschule sind

- die Mitglieder des Rektorats,
- die Mitglieder des Hochschulrats,
- die Dekaninnen und die Dekane,
- das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal,
- die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
- die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die Doktorandinnen und Doktoranden und
- die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule sind

- die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
- die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
- die Zweithörerinnen und Zweithörer und
- die Gasthörerinnen und Gasthörer.



(3) Darüber hinaus werden gemäß § 9 Absatz. 4 Satz 3 HG zu Angehörigen der Hochschule bestimmt:

- die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule,
- die Lehrbeauftragten,
- die Habilitandinnen und Habilitanden,
- die Auszubildenden,
- die hauptberuflich an den An-Instituten der Hochschule Beschäftigten,
- die Austauschstudierenden,
- die Stipendiatinnen und Stipendiaten und
- die in den Ruhestand versetzten Bediensteten.

(4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen hochschulbezogenen Angelegenheiten jeweils als Gruppe nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich anzuzeigen.

II. Organe der Hochschule und Wahl des Rektorats

§ 3 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. die Rektorin oder der Rektor,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat und
5. die Hochschulwahlversammlung.

§ 4 Rektorat

(1) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an

- a) hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) hauptberuflich die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) nichthauptberuflich die Prorektorinnen und Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt. Höchstens eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.



(3) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.

(4) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat für seine Mitglieder eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Geschäftsbereiche sowie ihre Zuordnung zu den Mitgliedern des Rektorats legt das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in seiner Geschäftsordnung fest.

(5) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten vier Jahre. Die Amtszeit einer Prorektorin oder eines Prorektors aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(6) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts widerruflich auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen.

§ 5 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören zehn Personen an, von denen fünf Externe i. S. d. § 21 Absatz 3 HG sind. Mindestens vier seiner Mitglieder müssen Frauen sein.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats wählen mit der Mehrheit ihrer Stimmen ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören 22 gewählte, stimmberechtigte Mitglieder an, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:

- zwölf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

- die Mitglieder des Rektorats,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes,
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments,
- die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Betriebseinheiten.



(3) Die oder der Vorsitzende des Senats sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Senats gewählt.

§ 7 Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Wahlberechtigt sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Senats und sämtliche externe Mitglieder des Hochschulrats im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats nimmt den Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung wahr. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats nimmt den stellvertretenden Vorsitz wahr.

(3) Die Hochschulwahlversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung gilt § 8 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jeder ihrer Hälften im Sinne des Absatzes 1 die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Gremiums werden die Stimmen jedes externen Mitgliedes des Hochschulrats 4,4fach gewichtet.

§ 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Rektorats sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorates ein Findungsverfahren gemäß den Regelungen dieser Ordnung durchzuführen. Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

(2) Die Findungskommission verständigt sich auf den Ausschreibungstext sowie das Auswahlverfahren einer öffentlichen Ausschreibung und legt den Ausschreibungstext der Hochschulwahlversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens beschließt die Findungskommission bezüglich der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung.

(3) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor.

(4) Die Rektorin oder der Rektor oder die designierte Rektorin oder der designierte Rektor benennt der Findungskommission Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Prorektorinnen und Prorektoren. Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung an die Rektorin oder den Rektor oder die designierte Rektorin oder den designierten Rektor. Die Rektorin oder der Rektor oder die designierte Rektorin oder der designierte Rektor schlägt der Hochschulwahlversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor.¹

¹ Anmerkung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.
Aktenzeichen 231 vom 28. August 2020:

„§ 8 (4) der Grundordnung kann die Befugnisse der Findungskommission nach § 17 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes nicht beschneiden.“



(5) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Rektorats in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung umgehend mitzuteilen.

§ 9

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

III. Weitere Gremien der Hochschule

§ 10

Findungskommission

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats werden von Senat und Hochschulrat durch eine stimmenparitätisch besetzte Findungskommission vorbereitet.

(2) Die Findungskommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, von denen sechs der Senat und drei der Hochschulrat entsenden. Die dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder haben zur Herstellung der Stimmenparität je zwei Stimmen. Der oder die Vorsitzende des Hochschulrats ist Mitglied der Findungskommission.

(3) Die sechs Kommissionsmitglieder des Senats werden aus dessen Mitte auf Vorschlag der Statusgruppen gewählt. Die Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsendet drei Mitglieder, die Statusgruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden jeweils ein Mitglied.

(4) Der Vorsitz der Findungskommission wird durch je eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats und des Hochschulrats gemeinsam wahrgenommen. Beide Vorsitzenden werden jeweils von den Mitgliedern ihres Entsendungsgremiums aus dessen Mitte gewählt und vertreten einander im Verhinderungsfall oder im gegenseitigen Benehmen.

(5) Die Mitglieder der Findungskommission wahren ungeachtet der gebotenen Transparenz das Recht aller Bewerberinnen und Bewerber und Interessentinnen und Interessenten auf Vertraulichkeit.

(6) Die Kommission handelt im Außenverhältnis durch ihre Vorsitzenden. In Ausschreibungen werden die Vorsitzenden nebst ihrer Gremienzugehörigkeit als Ansprechpersonen benannt. Sobald eine Bewerbung eingegangen ist, fällt sie in die Zuständigkeit der gesamten Findungskommission. Diese bezieht alle Unterlagen und Gespräche in ihre Entscheidung ein.

(7) Die Amtszeit als Mitglied der Findungskommission endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats oder des Senats.



§ 11 Fakultätenkonferenz

Die Dekaninnen und Dekane bilden ein ständiges Kollegium (Fakultätenkonferenz), das aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählt.

§ 11 a Prüfungsausschüsse

Den Prüfungsausschüssen dürfen abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 5 HG auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen im Prüfungsausschuss nicht vertreten sein.

§ 12 Kommissionen und Ausschüsse des Senats

(1) Der Senat kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Ausschüsse geben.

(2) Den Kommissionen und Ausschüssen gehören jeweils acht gewählte Mitglieder an, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Senats von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen und Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(4) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Kommissionen und Ausschüsse werden aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.

§ 13 Grundordnung: Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Dem Frauenbeirat gehören drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, drei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.



(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und – im Benehmen mit ihr – ihre vier Stellvertreterinnen (jeweils eine aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und der Studentinnen) werden vom Frauenbeirat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Stellvertreterinnen oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vertreten lassen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte lädt ihre Stellvertreterinnen und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und deren Stellvertreterinnen zu regelmäßigen Arbeitstreffen ein, um die Koordination und die Qualität der Gleichstellungsarbeit zu gewährleisten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten durch den Fakultätsrat gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

(5) Zur Beratung der Hochschule in Fragen der Gleichstellung wird eine Gleichstellungskommission gebildet.

Der Gleichstellungskommission gehören an

- die Rektorin oder der Rektor oder ein von der Rektorin oder dem Rektor beauftragtes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit Antrags- und Rederecht.

Die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(6) Die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreterinnen können an den Sitzungen der Gleichstellungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.



§ 14

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder der fünf Fakultäten,
- ein Mitglied des Rektorats.

(2) Die studentischen Mitglieder der Kommission werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Fakultät wird vom jeweils zuständigen Fakultätsrat gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter des Rektorats wird durch das Rektorat bestimmt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für jedes gewählte Mitglied der Kommission i. S. d. Absatzes 1 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium berät die Hochschulleitung gem. § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) hinsichtlich der Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen. Zudem gibt sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten der Hochschule ab.

(5) Darüber hinaus berät die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium den Senat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre.

§ 15

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats wählen aus den Mitgliedern der FernUniversität in Hagen eine Person, die als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt zwei Jahre und endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(2) Die oder der Beauftragte wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats bestellt.

(3) Durch die Wahl wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der FernUniversität in Hagen begründet. Sofern die oder der Beauftragte in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur FernUniversität steht, wird sie oder er in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt.



§ 16

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Studierenden wählen auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft aus der Gruppe der Studierenden eine Person, die als beauftragte Stelle für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen Hilfskräften nach § 46 HG wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt zwei Jahre und endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die oder der Beauftragte wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats bestellt.
- (3) Durch die Wahl wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der FernUniversität in Hagen begründet. Sofern die oder der Beauftragte in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur FernUniversität in Hagen steht, wird sie oder er in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

IV. Organe der Fakultäten

§ 17

Dekanin / Dekan / Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats.
- (2) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder in der Fakultätsordnung festlegen, dass die Fakultätsleitung durch ein Dekanat erfolgt, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Höchstens eine Prodekanin oder ein Prodekan darf anderen Gruppen als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Fakultätsrat bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan und regelt die Stellvertretung. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überschneiden.

§ 18

Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats sind
- a) mit Stimmrecht
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden;
- b) mit beratender Stimme
- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Prodekanin oder der Prodekan,
 - bei Bildung eines Dekanats die Mitglieder des Dekanats.



In Fakultäten, die weniger als zehn, jedoch mehr als sieben Lehrgebiete umfassen, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen. In Fakultäten, die sieben oder weniger als sieben Lehrgebiete umfassen, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 4:1:1:1 zusammen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder mit Stimmrecht beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung mit der Maßgabe, dass bei einer Wahl freigebliebene oder aufgrund Ausscheidens frei gewordene Sitze in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die in der Wahlordnung geregelten Grundsätze zur Nachwahl besetzt werden.

V. Weitere Regelungen

§ 19 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist sinngemäß nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und dem Anhang. Er wird durch einen Lagebericht und eine kamerale Darstellung nach der vom Ministerium vorgegebenen Gliederung ergänzt. Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Rektorat aufzustellen. Der Jahresabschluss, die Buchführung sowie die ergänzenden Unterlagen werden durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der testierte Jahresabschluss und die ergänzenden Unterlagen werden dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Rektorats vorgelegt.

(2) Der testierte Jahresabschluss dient in Verbindung mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers als Nachweis der sachgerechten Verwendung der den Hochschulen gewährten staatlichen Zuschüsse und ist dem Ministerium bis zum 30. September des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 20 Veröffentlichung von Ordnungen

Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule, der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen und Beschlüssen. Die Ausfertigung von Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Ordnungen jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule werden jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Sie werden im Intranet / Internet veröffentlicht und können in einer von der Rektorin oder dem Rektor zu bestimmenden Stelle der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen werden.



§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Grundordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Senat am 02. Juni 2021 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02. Juni 2021. Das Einvernehmen des Hochschulrates zu den §§ 7 - 10 erfolgte am 23. März 2015, 14. September 2018 und 15. Juni 2020.

Hagen, den 24. Juni 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez,
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*